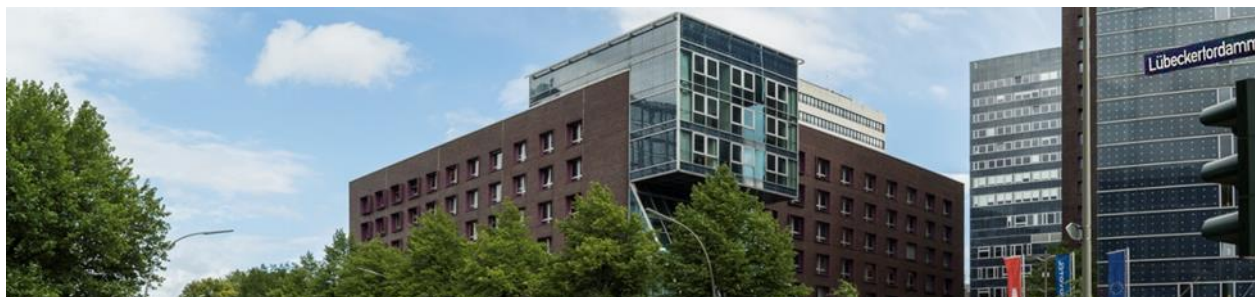


Finanzgericht Hamburg

Newsletter 1/2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang 2019 wird der **elektronische Rechtsverkehr** weiter intensiviert. Bislang wurde der Schriftverkehr mit den Finanzämtern bereits elektronisch über deren besondere Behördenpostfächer (bePO) abgewickelt; mit Rechtsanwälten nur dann, wenn diese ihr besonderes Anwaltspostfach (beA) auch aktiv nutzten. **Ab dem 1. Juni 2019** werden **alle Rechtsanwälte** vom Gericht im Regelfall nur noch elektronisch über deren beA angeschrieben werden.

Anfang des Jahres hat das Gericht seinen **Geschäftsbericht für 2018** vorgestellt, der nun in elektronischer Form abrufbar ist.

Die Rechtsprechungsübersicht für die im **1. Quartal 2019 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** startet mit einem Beschluss des 6. Senats, der dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage zur **Vorabentscheidung** vorgelegt hat, **ob Surf- und Segelkurse von der Umsatzsteuer befreit** sind.

Die Verfassungsmäßigkeit des nach den Steuergesetzen geltenden typisierenden Zinssatzes von 6% ist in einer anhaltenden Niedrigzinsphase zunehmend in die Kritik geraten und bewegt die Gerichte. Der 2. Senat hat nun in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die angegriffenen Bescheide von der Vollziehung ausgesetzt unter Hinweis auf **ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel** an einem **Zinssatz von 5,5% für die Abzinsung von Verbindlichkeiten**.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

„**Drei Fragen an ...**“ im Schlusswort des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Professor Dr. Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs**.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2019**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Jahresbericht 2018

Auch in 2018 zügige Rechtsschutzgewährung

Die Geschäftslage des Gerichts hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Es gingen insgesamt 1.539 Verfahren (Vorjahr 1.697) ein, die Eingänge bewegten sich gegen den Bundestrend rückläufiger Verfahrenszahlen damit annähernd auf stabilem Niveau. Von den sechs Senaten konnten 1.463 Verfahren erledigt werden. Die Verfahrenslaufzeiten waren erneut erfreulich kurz, sie betragen bei Klagen durchschnittlich 8,5 Monate und lagen damit wieder deutlich unter dem Bundesdurchschnitt mit 13,6 Monaten. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes konnten durchschnittlich innerhalb von 3,5 Monaten erledigt werden.

Im abgelaufenen Jahr war - wie in den Vorjahren - eine Vielzahl der Verfahren für die Rechtsschutzsuchenden ganz oder teilweise erfolgreich. Bei den streitig entschiedenen Verfahren war dies in 18,5% der Klagen der Fall. Eine einvernehmliche Beilegung des Rechtstreits - sei es durch Änderung/Teiländerung der angegriffenen Bescheide - erfolgte in knapp 50% der Fälle, rund ein Drittel der Klagen wurde zurückgenommen. In den überwiegenden Fällen konnte der Streit in dem Verfahren vor dem Finanzgericht auch endgültig abgeschlossen werden, nur in etwa einem Drittel der streitig entschiedenen Verfahren kam es zu einem Rechtsmittelverfahren, auch diese Zahl entspricht in etwa der des Vorjahres.

Für das Geschäftsjahr 2019 sind keine entscheidenden Änderungen zu erwarten. Alle Richterstellen sind derzeit besetzt. Die fortschreitende Digitalisierung des Gerichts und auch der Finanzverwaltung wird die Verfahrensabläufe weiter beschleunigen.

Die Jahresbilanz 2018 des Finanzgerichts Hamburg ist [hier](#) abrufbar.

Besonders interessante Entscheidungen

Surf- und Segelkurse als umsatzsteuerfreier Schul- bzw. Hochschulunterricht?

Das FG Hamburg hat mit Beschluss vom 24. Januar 2019 dem EuGH die Frage vorgelegt, ob und in welchem Umfang Surf- und Segelkurse nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit sind.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens betrieb in den Streitjahren eine Surf- und Segelschule. Seine Kurse wurden überwiegend von Privatpersonen, aber auch von Schulklassen im Rahmen von Klassenreisen gebucht und waren insoweit teilweise Bestandteil des Sportunterrichts. Ferner nahmen Hochschulgruppen an den Kursen teil, etwa im Rahmen der Sportlehrerausbildung. Für die Kursteilnehmer bot der Kläger auch Übernachtungsmöglichkeiten an. Er ist der Ansicht, dass seine Kurse nebst

Beherbergungsleistungen nach nationalem und nach Unionsrecht von der Umsatzsteuer befreit seien.

Das FG Hamburg verneint in seinem Beschluss eine Steuerbefreiung nach nationalem Recht, hält aber eine Berufung des Klägers auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, j oder h der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für möglich. Danach befreien die Mitgliedstaaten u.a. von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht sowie eng damit verbundene Dienstleistungen durch private, vom Mitgliedsstaat anerkannte Einrichtungen von der Umsatzsteuer. Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts wird vom EuGH herkömmlich weit verstanden. Auf dieser Grundlage haben Finanzgerichte zum Teil sehr weitreichende Steuerbefreiungen ausgesprochen, beispielsweise für den Unterricht von Tango-Lehrern. Derzeit ist beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH zur Umsatzsteuerfreiheit von Fahrschulunterricht anhängig (C-449/17).

Das FG Hamburg hat Zweifel, ob die Steuerbefreiung nach Unionsrecht derart weit ausgelegt werden kann. Es will deshalb u.a. vom EuGH wissen, ob Surf- und Segelunterricht unter den unionsrechtlichen Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts fällt und ob es dafür ausreichend ist, wenn er an mindestens einer Schule oder Hochschule des Mitgliedstaates angeboten wird.

Vorlagebeschluss vom 14. Dezember 2018 ([6 K 187/17](#)), Az. EuGH C-47/19.

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5%

Das FG Hamburg hat wegen verfassungsrechtlicher Zweifel vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5% gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG gewährt.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen. Das mit Wirkung vom 01.01.1999 eingeführte Abzinsungsgebot soll dem Umstand Rechnung tragen, dass unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen weniger belastend sind als marktüblich verzinsten Schulden; sie gebieten deshalb eine Abzinsung auf den niedrigeren Teilwert. In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6% (§ 238 AO und § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) bzw. von 5,5% (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre "realitätsferne Bemessung" den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben. Beim BVerfG sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig (2 BvR 2706/17, 2 BvL 22/17, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Der BFH hat mit Beschlüssen vom 25.4.2018 (IX B 21/18 - BStBl II 2018, 415) und vom 3.9.2018 (VIII B 15/18 - BFH/NV 2018, 1279) bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung gewährt wegen "schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel" an der Zinshöhe von 6% nach § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Auch die Verwaltung setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2012 aus.

Vor diesem Hintergrund hat das FG Hamburg auch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5% gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und hat Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Nach Auffassung des Finanzgerichts war dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zu gewähren.

Die Beschwerde an den BFH wurde zugelassen.

Beschluss vom 31. Januar 2019, ([2 V 112/18](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung

Zinshaftungsschuldner gemäß §§ 71, 235 AO kann auch der Steuerschuldner sein (Folgeentscheidung zu 4 K 121/17).

Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 123/17](#)), Revision eingelegt, Az. BFH VII R 57/18.

1. **§ 91 Abs. 1 Satz 4 EStG** begründet nicht nur eine Mitteilungspflicht, sondern stellt auch eine spezialgesetzliche **Änderungsnorm** im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO dar.

2. Die Zuständigkeit für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des **Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG** liegt bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG).

Urteil vom 5. Dezember 2018 ([1 K 326/16](#)), Revision eingelegt, Az. BFH X R 2/19.

Einkommensteuer/Tonnagebesteuerung

§ 5a EStG setzt die Absicht des Steuerpflichtigen zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen voraus. Das Merkmal "Absicht" erfordert mehr als einen bedingten Vorsatz, das Schiff langfristig zu betreiben. Ist der Steuerpflichtige noch unentschlossen und gegenüber verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten – Selbstbetreiben, Veräußerung, etc. – offen, fehlt es an der erforderlichen **Betreibensabsicht**.

Urteil vom 14. November 2018 ([2 K 221/16](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

Eine aus zwei Blättern bestehende Einspruchsentscheidung enthält auch dann eine **ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung** im Sinne von § 55 Abs. 1 FGO, wenn ein Großteil der Rückseite des ersten Blattes frei ist und sich die Rechtsbehelfsbelehrung und abschließende Unterschrift des Unterzeichnenden erst auf dem zweiten Blatt befinden, sich dieses zweite Blatt jedoch durch die Angaben in der Kopfzeile dem ersten Blatt zuordnen lässt.

Urteil vom 14. November 2018 ([2 K 222/17](#)), rechtskräftig.

Die **Anbringung einer Klage** bei der Behörde gem. § 47 Abs. 2 FGO entbindet nicht von den **Formvorschriften** über die schriftliche Klageerhebung. Insbesondere kann nicht per E-Mail Klage erhoben werden, sondern es sind die Anforderung an die elektronische Übermittlung von Dokumenten gem. § 52a FGO zu beachten.

Gerichtsbescheid vom 22. Januar 2019 ([2 K 212/18](#)), rechtskräftig.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuermessbetrag einer Gesellschaft mit einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte und einer Betriebsstätte, an der eine **Photovoltaikanlage** betrieben wird, ist zwischen diesen beiden Gemeinden aufzuteilen.

Eine Photovoltaikanlage, die bis zum 30. Juni 2013 genehmigt worden ist, fällt nicht unter § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG, da es sich um keine Neuanlage im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewStG handelt.

Eine **vom Regelmaßstab abweichende Zerlegung** gemäß § 33 GewStG kommt beim Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht in Betracht.

Urteil vom 18. Dezember 2018 ([2 K 2/17](#)), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer

1. Bei der erforderlichen einschränkenden Auslegung von **§ 8 Abs. 4 KStG a.F.** muss ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen.
2. Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn sich die Zuführung neuen Betriebsvermögens und die anschließende Anteilsübertragung bei einer objektiven ex post Betrachtung zu einem einheitlichen Gesamtbild zusammenfügen.
3. Für den sachlichen Zusammenhang ist es nicht erforderlich, dass das "wie" der Verlustnutzung von Anfang an feststeht.

Urteil vom 13. November 2018 ([6 K 151/17](#)), rechtskräftig.

Mineralölsteuer

Die Verwendung des **richtigen Vordrucks** ist eine formelle Anspruchsvoraussetzung für die **Vergütung von Mineralölsteuer**.

Zuständiges HZA für den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel ist das Hauptzollamt Itzehoe.

Keine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist **nach Ablauf der Festsetzungsfrist**.

Keine besonderen Umstände, die das Berufen auf die Verjährung nach der Emmott'schen Fristenhemmung ausschließen.

Urteil vom 19. Dezember 2018 ([4 K 140/15](#)), rechtskräftig.

Stromsteuer

Die **Verwendung begünstigt entnommenen Stroms** zu den in der Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 3, 4 StromStG genannten Zwecken setzt im Sinne des § 9 Abs. 6 StromStG voraus, dass der Erlaubnisinhaber die materiellen Voraussetzungen eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes erfüllt. Die Zuordnung im Veranlagungs- und Außenprüfungsverfahren richtet sich in entsprechender Anwendung von § 15 StromStV nach den Verhältnissen des Vorjahres. Der Nachversteuerung wegen erlaubniswidriger Verwendung steht das Vorliegen einer wirksamen Erlaubnis zur begünstigten Stromentnahme nicht entgegen.

Zu den Voraussetzungen der Fiktion des § 9 Abs. 7 StromStG.

Urteil vom 20. November 2018 ([4 K 168/16](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Ist in der ermessensbindenden Dienstanweisung ein **Mindestprobenumfang** festgelegt, ist die Mindestprobenmenge auch zu untersuchen (Bestätigung der Rechtsprechung im Urteil vom 19. Mai 2011 - 4 K 99/10).

2. Art. 70 Abs. 1 Unterabsatz 2 ZK (= Art. 190 Abs. 1 Unterabsatz 2 UZK) vermittelt dem Anmelder einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer weiteren Beschau.

Urteil vom 20. November 2018 ([4 K 192/16](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 6/19.

1. **Instantnudelgerichte**, bei denen der Nudelblock und die weiteren Zutaten in getrennten Beuteln vorliegen, sind keine „Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen“ im Sinne der Unterposition 2104 1000 KN (Aufgabe der Rechtsprechung des FG Hamburg im Gerichtsbescheid vom 5. November 2007 - 4 K 108/06).

2. **Frittierte Instantnudeln** sind getrocknete Teigwaren im Sinne der Unterposition 1902 3010 KN (Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 6. September 2018 - Rs. C-471/17).

3. **Nicht gutgläubig** ist ein Abgabenschuldner, wenn er trotz fehlender Erkennbarkeit des Irrtums aufgrund sonstiger Umstände tatsächlich nicht darauf vertrauen durfte, dass eine höhere Abgabenbelastung nicht in Betracht kommt.

Urteil vom 11. Dezember 2018 ([4 K 161/15](#)), rechtskräftig.

Erkennbar ist ein Irrtum im Sinne von Art. 220 Abs. 2 Buchst. b ZK, wenn es zwei Einreihungsverordnungen mit widersprüchlicher Begründung gibt.

Urteil vom 18. Dezember 2018 ([4 K 165/15](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

- ▶ dass der Richterwahlausschuss in seiner Sitzung vom 20. Februar 2019 die Richterin am Finanzgericht Susanne Neblung zu Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht gewählt hat? Sie hat den Vorsitz im 1. Senat übernommen, der u.a. für die Finanzämter Hamburg-Oberalster und Hamburg-Ost sowie für Kindergeldverfahren zuständig ist.
- ▶ dass am 1. März ein neuer Kollege seine Tätigkeit beim Finanzgericht Hamburg aufgenommen hat? Der Richter am Landgericht Dr. Kirch-Heim ist ebenfalls dem 1. Senat zugewiesen worden.
- ▶ dass das Finanzgericht im September 2019 erstmals ein Gruppenpraktikum für Jurastudenten anbietet, das den Studierenden eine praxisbezogene Einführung in das Steuerrecht gewährt und die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen ermöglicht?

Zum guten Schluss drei Fragen an.....

Prof. Dr. hc. Rudolf Mellinghoff ^{*1}

Das Finanzgericht Hamburg kann in diesem Jahr auf sein 70-jähriges Bestehen zurückblicken. In diesen 70 Jahren hat sich die Arbeitsweise der Richter spürbar verändert: Standen früher Urteile durch den Vollsenat im Vordergrund, sind es heute Erörterungstermine und vielfach Einzelrichterentscheidungen. In der Praxis lässt sich auch eine deutliche Zunahme der tatsächlich gelagerten Streitverfahren feststellen, die kaum revisibel sind. Sollte das aus ihrer Sicht Auswirkungen auf Struktur und Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit haben? Bedarf es nach wie vor eines oberen Landesgerichts als Eingangs- und (einzige) Tatsacheninstanz? Wäre die Einführung einer Eingangsinstanz für „kleine Streitverfahren“ erwägenswert?

▶ Wir beobachten seit einigen Jahren, dass die Komplexität und die Schwierigkeit der einzelnen Fälle zunehmen. Dies liegt unter anderem an der größeren Bedeutung des Verfassungsrechts und vor allem des Europarechts. Die Finanzrichter müssen mehr als in anderen Rechtsgebieten die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigen. Außerdem trägt auch der nationale Gesetzgeber dazu bei, dass das Steuerrecht immer schwieriger auszulegen und anzuwenden ist. Gleichzeitig stellen wir fest, dass wir zu einzelnen Rechtsfragen nur sehr wenige Streitfälle bekommen, unter anderem weil die Beteiligten sich in diesen Fällen lieber auf der Ebene der Finanzämter einigen, als einen langwierigen Rechtsstreit zu führen. Die Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit stehen hier vor großen Herausforderungen. Insgesamt bin ich allerdings nicht der Auffassung, dass wir eine weitere Tatsacheninstanz benötigen. Gegenwärtig bewältigen die Finanzrichterinnen und Finanzrichter ihre Arbeit sehr gut.

Die Verfahrenseingänge sind bei den Finanzgerichten und - ausweislich des aktuellen Jahresberichtes für 2018 - auch beim Bundesfinanzhof stark rückläufig. Was halten Sie von der Wiedereinführung einer Streitwertrevision? Würde dies eine sinnvolle Erweiterung des Rechtsschutzes sein und bei welchem Streitwert sollte sie eröffnet werden (vor der Abschaffung der Streitwertrevision 1993 lag der Wert gem. § 115 Abs. 1 FGO a.F. bei

¹ *(Präsident des Bundesfinanzhofs)

überschaubaren 1.000 DM, die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 ZPOEG erfordert eine Beschwer von 20.000 €)?

► Nach Einschätzung der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte liegt der Rückgang der Eingangszahlen unter anderem daran, dass sich Steuerpflichtige oder Berater häufiger bereits auf der Ebene der Finanzämter verständigen. Außerdem helfen Finanzämter in kleineren Streitsachen häufiger ab, weil sie personell nicht hinreichend ausgestattet sind. Dies verändert nicht nur den Charakter der Streitsachen, sondern führt auch dazu, dass viele Fragen erst gar nicht an die Finanzgerichte gelangen. Ich sehe ein großes Problem darin, dass die tatsächlichen Verständigungen auf der Ebene der Finanzämter keinerlei rechtlicher Kontrolle unterliegen. Wenn man die Berichte der Rechnungshöfe liest, dann muss man zur Kenntnis nehmen, dass in einzelnen Rechtsbereichen eine erhebliche Fehlerquote besteht. Meines Erachtens muss der Staat sicherstellen, dass das geltende Steuerrecht zutreffend ausgelegt und angewendet wird. Da die Gefahr besteht, dass sich die Beteiligten am Steuerverfahren lieber rasch einigen, als eine schwierige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in einem zeitaufwändigen und kostenintensiven Prozess zu klären, dürfte hier Handlungsbedarf bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat z.B. beim Deal im Strafrecht die Einhaltung des materiellen Rechts angemahnt und bestimmte formale Anforderungen aufgestellt. Hier dürfte auch bei den tatsächlichen Verständigungen Handlungsbedarf bestehen. Das Problem der tatsächlichen Verständigung oder Abhilfe in kleineren Streitsachen durch die Finanzämter aus wirtschaftlichen Gründen behebt man aber nicht mit einer Streitwertrevision. Ich sehe auch nicht, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Revisionszulassung streng ist. Wer eine Rechtsfrage vor den Finanzgerichten klären will, wird durch das gegenwärtige Prozessrecht nicht daran gehindert.

• *Der aufmerksame Netzbesucher findet Sie on twitter mit beachtlichen 1.091 Followern. Sollten die Gerichte ihre Öffentlichkeitsarbeit überprüfen und für mehr Präsenz in den Medien sorgen, damit Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Steuerverwaltungsakte besser wahrgenommen werden?*

► Es ist schon seit einiger Zeit zu beobachten, dass die Gerichte in der Bundesrepublik ihre Öffentlichkeitsarbeit verstärken und verändern. Neben den herkömmlichen Pressemitteilungen gibt es inzwischen bei einigen Gerichten den Einsatz von Social Media. Außerdem hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren verabschiedet, damit die Justiz auch in den Medien besser wahrgenommen wird. Auch ein Newsletter, wie ihn das Finanzgericht Hamburg herausgibt, ist ein Weg, um die Finanzgerichtsbarkeit transparenter zu machen. Insgesamt stehen die Gerichte hier vor schwierigen Herausforderungen. Einerseits müssen sie sich neuen Kommunikationsformen öffnen, um wahrgenommen zu werden. Andererseits dürfen die Seriosität, die Unabhängigkeit der Justiz und die Stellung der Gerichte in der Öffentlichkeit durch einen unbedachten Umgang mit den neuen Medien nicht beeinträchtigt werden. Die Justiz muss transparent und verständlich sein, ohne dass die Würde und das Ansehen der Gerichte und der Richterinnen und Richter beschädigt werden.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.